

Gründe

I.

Die Antragsgegnerin beabsichtigte, einen bestehenden Vertrag über die Sammlung und Beförderung von Altpapier zu ändern. Die kommunale Altpapiersammlung sollte zusätzlich zu den Papiersäcken durch neu einzuführende Papiertonnen ergänzt werden. Eine entsprechende Beschlussvorlage legte die Antragsgegnerin ihrem Betriebsausschuss vor.

Daraufhin beantragte die Antragstellerin die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens, weil sie der Auffassung war, dass es sich hierbei um eine wesentliche Vertragsänderung handeln würde, die nicht ohne die Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens erfolgen dürfe.

Nach interner Beratung im Betriebsausschuss stellte die Antragsgegnerin fest, dass der laufende Vertrag zunächst nicht geändert werden soll, sondern die Einführung der blauen Tonne möglicherweise erst nach dem 01.01.2010 im Rahmen einer Gesamtausschreibung des Entsorgungsvertrages in Betracht gezogen wird.

Die Antragstellerin nahm darauf hin mit Schreiben vom 04.08.2008 ihren Nachprüfungsantrag zurück.

II.

Das Nachprüfungsverfahren wird nach Rücknahme des Antrages gemäß § 114 Abs. 3 Satz 3 GWB in Verbindung mit § 61 Abs. 2 GWB eingestellt.

Gemäß § 61 Abs. 2 GWB ist die Beendigung eines Verfahrens, das nicht mit einer Verfügung abgeschlossen wird, den Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Verfügungen sind Verwaltungsakte, die einen Einzelfall regeln. Da die Vergabekammer hier keinen Beschluss in der Sache gefertigt hat, war hier nur noch die schriftliche Einstellung des Nachprüfungsverfahrens gegenüber den Beteiligten erforderlich.

1. Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Für Amtshandlungen der Vergabekammern werden gemäß § 128 Abs. 1 GWB in Verbindung mit § 13 Verwaltungskostengesetz des Bundes Kosten zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben. Dabei trägt gemäß § 128 Abs. 3 GWB die unterliegende Partei diese Kosten.

Nach der Rechtsprechung des BGH hat im Falle der Rücknahme und der Erledigungserklärung in der Hauptsache grundsätzlich der Antragsteller die für die Tätigkeit der Vergabekammer entstandenen Kosten zu tragen. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn der Nachprüfungsantrag bei wertender Betrachtung vollumfänglich Erfolg gehabt hätte.

Ergibt sich aus dem Verfahrensverlauf, dass aufgrund des Nachprüfungsverfahrens die Vergabestelle ihre Vorgehensweise ändert und stellt sie damit den Antragsteller klaglos, so erkennt die Antragsgegnerin damit das Begehren des Antragstellers konkludent an. Die Rücknahme des Antrages durch den Antragsteller als Reaktion auf diese Vorgehensweise der Vergabestelle ist daher in einem solchen Fall nicht gleichzusetzen mit einem Unterliegen, sondern es handelt sich um ein verfahrensfördernd-

des Verhalten des Antragstellers, das nicht mit einer zwingenden Kostenfolge zu belasten ist. Ansonsten würde man den Antragsteller zur Stellung eines Feststellungsantrages und zur Fortsetzung des Verfahrens zwingen, was nicht sachdienlich wäre, so auch VK Schleswig-Holstein, Beschluss vom 07.03.2007, VK-SH 03/07; VK Düsseldorf, Beschluss vom 16.02.2004, VK 2-24/04 und VK Arnsberg, Beschluss vom 12.02.2008, VK 44/07.

Die Antragsgegnerin änderte vorliegend unmittelbar nach der Zustellung des Nachprüfungsantrages ihre Verfahrensweise und zog ihren bisherigen Beschlussvorschlag zurück. Sie hat somit umgehend von der beabsichtigten Änderung des laufenden Vertrages ohne eine erneute Ausschreibung Abstand genommen und damit den Anlass für die Einlegung des Antrages beseitigt. Damit hat die Antragsgegnerin – unabhängig von der Frage des Erfolges des Antrages – sachlich das Begehren der Antragstellerin anerkannt und diese klaglos gestellt. Die Antragstellerin nahm darauf hin den Antrag zurück.

In einem solchen Fall müsste somit die Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens übernehmen. Sie ist aber gemäß § 128 Abs. 1 GWB in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Bundes von der Zahlung der Gebühr befreit. Im Ergebnis ergeht dieser Beschluss deshalb gebührenfrei.

2. Eine Kostenentscheidung hinsichtlich der Erstattung von Auslagen, die der Antragsgegnerin im Verfahren vor der Vergabekammer zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstanden sind, ist für den Fall der Erledigungserklärung in der Hauptsache und der Rücknahme des Antrages in § 128 Abs. 4 GWB nicht vorgesehen. Eine entsprechende Anwendung anderer Kostenvorschriften kommt nach der Auffassung des BGH, Beschluss vom 25.10.2005, X ZB 22/05, ebenfalls nicht in Betracht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie steht den am Verfahren vor der Vergabekammer Beteiligten zu. Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich der Vergabesenat des Oberlandesgerichtes Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf.

Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung dieser Entscheidung beginnt, schriftlich bei dem Beschwerdegericht einzulegen.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird,
2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

Diemon-Wies

Stolz